

# Satzung des Vereins Rhein-Neckar-Industriekultur e.V.



## §1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Rhein-Neckar-Industriekultur e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim eingetragen.

## § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

Der Verein will das Bewusstsein von der industriellen Vergangenheit und Gegenwart der Metropolregion Rhein Neckar und deren Umgebung fördern. Dabei werden Aspekte der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Lebens- und Arbeitsbedingungen früherer Generationen, der Kulturgeschichte, der Alltagsgeschichte und der Geographie sowie Fragen des Denkmalschutzes, insbesondere der Inventarisierung, Dokumentation, Sicherung und Inwertsetzung industrieller Baudenkmale sowie die Bemühung um deren Erhaltung in die Arbeit einbezogen. Der Vereinszweck soll unter anderem durch Öffentlichkeitsarbeit, Informationsvermittlung, Betreiben eines Internetportals, Herausgabe von Publikationen, Sammeln von Dokumenten und Memorabilien, Ausstellungen, Vorträge, Exkursionen und Förderung wissenschaftlicher Arbeit verwirklicht werden. Dabei will der Verein mit Kulturschaffenden, Vereinen, Behörden, Gebietskörperschaften, Eigentümern, Besitzern und Betreibern von Objekten der Industriekultur und anderen Institutionen zusammenarbeiten.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabeordnung. Er fördert im Sinne von § 52 Abs. II Nr.1 der Abgabeordnung Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Landschafts- und Denkmalschutz und den Heimatgedanken.

## § 4 Vereinsmittel

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Spenden, Erlöse von Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen sowie den Beiträgen von Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Vereinstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
Der Vorstand kann für Vereinsmitglieder aus besonderen Gründen eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a

EstG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

Notwendige Auslagen werden erstattet.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.
- (7) Ein Mitgliedsbeitrag kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden. Ebenfalls entscheidet die Mitgliederversammlung über die Mindestbeitragshöhe eines Fördermitglieds.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Arbeit, Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin im Fall einer Ablehnung Gründe mitzuteilen.
- (2) Der Antragsteller/Die Antragstellerin kann zwischen (a) einer ordentlichen, aktiven Mitgliedschaft, (b) einer Fördermitgliedschaft wählen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben die den Vereinsmitgliedern gesetzlich eingeräumten Befugnisse, soweit diese Satzung diese Rechte nicht einem besonderen Vereinsorgan zuweist.
- (4) Die Fördermitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Auf Mitgliederversammlungen besitzen sie das Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- oder aktives bzw. passives Wahlrecht. Weiterhin sind sie verpflichtet den zu leistenden Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und ihrer E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Aktualisierungspflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (5) Beitragszahlungen für Fördermitglieder:  
Die Förderbeiträge werden immer für ein ganzes Jahr erhoben und bei Fälligkeit durch Lastschrift eingezogen. Stichtag ist das Datum auf dem Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch nach 12 Monaten um ein weiteres Jahr.
- (6) Ende der Mitgliedschaft:  
Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch den Tod, den Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Aus wichtigem Grund kann der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Ein Mitglied kann weiterhin durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn die Erreichbarkeit seit zwei Jahren nicht mehr gegeben ist. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen, die dann die abschließende Entscheidung fällt.

Die Fördermitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder stellvertretend von einem Mitglied des Vorstandes schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail. Sie findet mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren statt, im Übrigen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- (2) Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung findet nicht statt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird das Quorum nicht erreicht, ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheiden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstands,
  - Beratung über die Verwendung der Mittel,
  - die Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren,
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Änderungen der Satzung,
  - Auflösung des Vereins.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom/von der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands. Das Kollegium teilt sich gemeinschaftlich die Aufgaben.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl der Nachfolger/innen führen die bisherigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter.
- (3) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit aus besonderen Gründen und im Benehmen mit den Rechnungsprüfern eine Vergütung nach Maßgabe der Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (4) Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten.

## § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks einer Verwendung für industriekulturelle Zwecke. Dabei soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung beschriebenen Zwecke eingesetzt werden.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die die Zwecke des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und erst nach dessen Genehmigung auszuführen.

## § 10 Datenschutz im Verein

- (1) Ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Postadresse, E-Mail Adresse, bei Fördermitgliedern zusätzlich IBAN und BIC.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.